

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Kontrollratsgesetz Nr. 59 vom 20. Oktober 1947: Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögensteuergesetze“ | 209 | Gesetz Nr. 92 vom 28. November 1947 zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform | 215 |
| Erste Änderung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung vom 6. Mai 1947: „Verwalter für bestimmte Banken“ | 209 | Gesetz Nr. 93 vom 3. Dezember 1947 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) | 215 |
| Bekanntmachung vom 4. Dezember 1947 über die Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgerichte der Militärregierung“ | 209 | Gesetz Nr. 94 vom 21. November 1947 über die Straffreiheit bei Kriegsdienstverweigerung | 216 |
| Verordnung Nr. 6 der Militärregierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet — „Zivilgerichte der Militärregierung“ in der Fassung der Verordnung Nr. 18 der Militärregierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet | 210 | Verordnung Nr. 135 vom 6. November 1947 über die Organisation der Jagdbehörden | 216 |
| Gesetz Nr. 88 vom 12. August 1947 zur Abänderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte | 214 | Verordnung Nr. 136 vom 27. November 1947 über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern | 217 |
| Gesetz Nr. 89 vom 14. November 1947 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten | 214 | Verordnung Nr. 137 vom 19. November 1947 über die Ausdehnung der Verordnung Nr. 129 auf Lohnausfälle der Arbeitnehmer bei Betriebs Einschränkungen und -stilllegungen wegen Kohlen- oder Gasmangels | 219 |
| Gesetz Nr. 90 vom 14. November 1947 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte | 214 | Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 6. November 1947 über die Bewirtschaftung von Parkettstäben | 219 |
| Gesetz Nr. 91 vom 24. November 1947 über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen | 214 | Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 6. November 1947 über die Überwachung der Verwendung handwerklicher Rundholzkleinkontingente | 219 |
| | | Bekanntmachung vom 23. August 1947 über das Kontrollratsgesetz Nr. 54: Änderung des Gesetzes Nr. 27 des Kontrollrats (Branntweinsteuer) | 220 |

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 59

Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögensteuergesetze“^(*)

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Absatz (a) des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 13 „Änderung der Vermögensteuergesetze“^(*) wird hiermit aufgehoben und durch nachfolgenden Text ersetzt:

a) Für die in § 1, Absatz (1) 2, und § 2, Absatz (1) 2 des Vermögensteuergesetzes aufgezählten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen:

- I. 2%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 500 000.— nicht übersteigt;
- II. 2½%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM. 500 000.— übersteigt.

ARTIKEL II

Dieses Gesetz hat Gesetzeskraft vom 1. Januar 1946 ab, dem Tage des Inkrafttretens des Kontrollratsgesetzes Nr. 13.

Ausgefertigt in Berlin, am 20. Oktober 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee; V. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion; G. P. HAYS, General; B. H. ROBERTSON Generalleutnant, unterzeichnet.)

^(*) Abgedruckt im GVBl. 1946, S. 75.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung

„Verwalter für bestimmte Banken“^(*)

ARTIKEL I

Artikel V des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung, „Verwalter für bestimmte Banken“^(*), in Kraft innerhalb der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, erhält hiermit folgende Fassung:

„Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Ministerpräsidenten eines jeden Landes oder einem von ihm bestimmten Minister erlassen.“

ARTIKEL II

Diese Änderung ist als am 6. Mai 1947 in Kraft getreten anzusehen.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

^(*) Abgedruckt im GVBl. 1947 S. 132.

Bekanntmachung

über die Verordnung Nr. 6 der Militärregierung

„Zivilgerichte der Militärregierung“

Vom 4. Dezember 1947.

Die Verordnung Nr. 6 der Militärregierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet vom 21. Mai 1946 wurde durch die Verordnung Nr. 18 der Militärregierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet mit Wirkung vom 13. September 1947 abgeändert und ergänzt. Nachstehend wird der

Wortlaut der Verordnung Nr. 6 in seiner jetzt gültigen Fassung bekannt gegeben.

München, den 4. Dezember 1947.

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez. Dr. Anton Pfeiffer,
Staatsminister.

Verordnung Nr. 6 der Militärregierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet „Zivil- gerichte der Militärregierung“ in der Fas- sung der Verordnung Nr. 18 der Militär- regierung für Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet

Teil I

„Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichts.“

- I—1. Ein Gerichtshof mit der Bezeichnung „Zivilgericht der Militärregierung“ wird hiermit eingesetzt.
 - I—2. Der Gerichtshof besteht in seiner endgültigen Zusammensetzung aus drei Richtern. Diese müssen dem Anwaltsstande der Vereinigten Staaten, sei es in einem der Staaten oder Territorien oder im Bezirk von Columbia, angehören, im Vollbesitze aller damit verbundenen Rechte, im Recht bewandert sowie von unantastbarem Ruf und großen Fähigkeiten sein. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von dem stellvertretenden Militärgouverneur für Deutschland für die Dauer von mindestens einem Jahr ernannt.
 - I—3. Der Amtssitz oder Standort des Gerichtshofs ist Stuttgart, er kann jedoch für seine Tagungen andere Zeiten und andere Orte innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit bestimmen.
 - I—4. Innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung ernennt der stellvertretende Militärgouverneur den Präsidenten des Gerichtshofs. Der Gerichtshof hat sodann alle für seine Tätigkeit erforderlichen Befugnisse und ist ordnungsgemäß errichtet. Andere Mitglieder des Gerichts können vom stellvertretenden Militärgouverneur ernannt werden, sobald der Geschäftsgang es erfordert.
 - I—5. Verhandlungen werden gewöhnlich von einem der Richter geführt, der jeweils hierfür durch den Präsidenten bestimmt wird. Jedoch kann das Gericht auf Anordnung des Präsidenten auch Sitzungen in voller Besetzung oder mit zwei seiner Mitglieder abhalten. Nur diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, welche einer Verhandlung beigewohnt haben, fällen die bezügliche Entscheidung. Andere Mitglieder des Gerichtshofs als diejenigen, welche der Beweisaufnahme oder der Verhandlung beigewohnt haben, dürfen sich an der Beschlußfassung der Urteilsfällung nicht beteiligen.
 - I—6. Der Präsident des Gerichtshofs ernennt einen Gerichtssekretär, einen Gerichtsvollzugsbeamten und einen Stenographen, die am Sitze des Gerichtshofs in Stuttgart ihren Dienst versehen. Den Mitgliedern des Gerichtshofs und dem Gerichtssekretär dürfen keine anderen Aufgaben bei der Militärregierung zugewiesen werden; sie müssen ihre volle Arbeitszeit den Geschäften des Gerichts widmen. Wenn und soweit der Geschäftsgang es erfordert, bestimmt der Präsident des Gerichtshofs
- Stellvertreter für den Gerichtssekretär und den Gerichtsvollzugsbeamten sowie Fachberater, Dolmetscher und sonstige Angestellte.** Der Gerichtshof bestimmt den Dienst des Gerichtssekretärs, des Gerichtsvollzugsbeamten und der anderen Angestellten nach seinem freien Ermessen; ein festes Beamtenverhältnis wird dadurch nicht begründet.
- I—7. Der Gerichtshof ist nur für die in dieser Verordnung weiter unten aufgeführten Arten von Klagen zuständig.
 - I—8. Der Gerichtshof ist nur zuständig
 - a) in Fällen, in denen der in der Klage erhobene Anspruch innerhalb der örtlichen Grenzen der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden oder des amerikanischen Sektors von Berlin — in dieser Verordnung „örtliche Zuständigkeit“ genannt — entstanden ist, und
 - b) für Klagen, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist, wenn mindestens eine Partei bei Einreichung der Klage ihren Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthaltsort innerhalb der in Absatz (a) bezeichneten örtlichen Grenzen hat, auch wenn der in der Klage erhobene Anspruch in einem anderen Teile Deutschlands entstanden ist.
 - I—9. Der Gerichtshof ist zuständig in allen Fällen, die in Hinsicht auf die Prozeßparteien auf Grund des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung in seiner geänderten Fassung der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte entzogen sind. Ist eine Partei ein Angehöriger der Vereinten Nationen, so ist in Fällen, die vor deutschen Gerichten verhandelt werden können, der Gerichtshof neben den deutschen Gerichten zuständig.
 - I—11. Die Aufgaben und Befugnisse des Gerichtshofs sind, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, die gleichen wie die der Gerichtshöfe, die in den Vereinigten Staaten Rechtsfälle dieser Art entscheiden (trial courts). Die Verhandlungen, in denen die Parteien persönlich oder rechtlich vertreten erscheinen können, sind öffentlich durchzuführen. Die Parteien können Zeugen verhören und ins Kreuzverhör nehmen und Beweismaterial unter Einschluß von eidesstattlichen Erklärungen vorlegen, soweit es das Gericht nach seinem billigen Ermessen zuläßt. Die Entscheidungen sind auf Grund des sich hieraus ergebenden Aktenmaterials zu fällen. Ergänzende und einseitige Parteienhandlungen einschließlich von Anträgen können ohne Einhaltung bestimmter Formen und ohne mündliche Verhandlung erledigt werden.
 - I—12. Militärpersonen und Personal der Militärregierung sowie andere Personen, die der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs unterliegen, haben die Prozeß- und anderen Anordnungen des Gerichtes anzuerkennen und zu befolgen.
 - I—13. Offiziere und Beamte der Militärregierung haben den streitführenden Parteien durch ihren Beistand eine ordnungsmäßige Prozeßführung zu ermöglichen. Sie haben die Vernehmung von Zeugen und Einsichtnahme in sachdienliche Akten durch die dazu berechtigten Parteien bereitwillig zu gestatten und zu ermöglichen, daß im Bedarfsfalle Parteien und Zeugen verfügbar sind und vor Gericht erscheinen. Zur vollständigen Ermittlung des einem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts hat das Gericht an-

gemessene Vertagungen zu gewähren und sonstige Anordnungen zu treffen, soweit eine gerechte Durchführung des Rechtsstreites dies erfordert.

- I—14. Geschworene sind den Verhandlungen nicht beizuziehen.
- I—15. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt des den Klageanspruch begründenden Ereignisses kann eine Klage vor diesem Gericht nicht mehr erhoben werden. Die Sechs-Monatsfrist läuft nicht während der Abwesenheit eines Beklagten von dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs. Eine Klage, die sich auf einen Klageanspruch bezieht, für den der Gerichtshof zuständig ist und der am 20. November 1945 oder nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, kann jedoch bis zum 1. März 1948 eingereicht werden. Ist innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Klage keine Zustellung der Vorladung an den Beklagten erfolgt, so kann das Gericht die Klage zurückweisen, es sei denn, der Kläger weist dem Gericht nach, daß die Zustellung nur deswegen nicht erfolgen konnte, weil der Beklagte nicht auffindbar ist oder sich außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs befindet.
- I—16. Das Gericht ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden. Zulassung oder Entgegennahme von Beweisen ist ihrer Ablehnung vorzuziehen. Der Sachverhalt ist auf Grund von Beweismaterial festzustellen, das vernünftigerweise als beweiskräftig angesehen werden muß. Vereinbarungen der Parteien, durch welche sie bestimmte Tatsachen außer Streit stellen, sind zulässig.
- I—17. Das Vorbringen der Parteien ist nicht an gesetzliche Formvorschriften gebunden; kurze, einfache Darstellungen der Tatsachen, Behauptungen und Verteidigungsgründe sind erforderlich. Die Parteien-Vorbringen können jederzeit mit Zustimmung des Gerichts unter den von ihm festgesetzten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden. Die Klagebeantwortung hat jede behauptete Tatsache ausdrücklich zugeben, zu bestreiten oder (sie) zu erklären: der Beklagte hat im Falle der Unkenntnis der behaupteten Tatsache eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, die sodann als Bestreitung wirkt. Die Wahrheit von Behauptungen, die in einer Klage oder Gegenklage oder in dem Antrag eines Interventionisten vorgebracht werden, gilt als zugegeben und kann vom Gericht so befunden werden, sofern diese Behauptungen nicht von dem Beklagten in seiner Klagebeantwortung, wie oben vorgesehen, bestritten worden sind.
- I—18. Das Gericht ist ermächtigt, wegen Verletzung der ihm schuldigen Achtung Ordnungsstrafen zu verhängen.
- I—21. Für das Verfahren werden folgende Vorschriften festgelegt:
- (a) Personen, die dem Anwaltsstande in den Vereinigten Staaten, sei es in einem der Staaten oder Territorien oder im Bezirk von Columbia, angehören und im Vollbesitze aller damit verbundenen Rechte sind sowie innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs zugelassene und zur Praxis berechnigte deutsche Rechtsanwälte können Klienten vor diesem Gericht vertreten, jedoch bedürfen

die Parteien vor Gericht keines Rechtsvertreters.

- (b) Nur eine Form der Klage unter der Bezeichnung „Zivilklage“ ist vorgesehen.
- (c) Die Klage wird durch Einreichung der Klageschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichtsssekretärs eingeleitet.
- (d) Der Kläger hat bei Einreichung der Klage beim Gerichtsssekretär die vorgeschriebene Einreichungsgebühr zu hinterlegen, die in keinem Falle, weder ganz noch teilweise, zurückerstattet wird. Macht der Kläger glaubhaft, daß er Mittel zur Entrichtung der Gebühr nicht besitzt, so kann das Gericht die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Zeugengebühren, Zustellungsgebühren, Rechtshilfegebühren und Wegegelder sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen und können zusammen mit dem als Einreichungsgebühr entrichteten Betrag und sonstigen entsprechenden Posten von der obsiegenden Partei als Kosten beigetrieben werden.
- (e) Nach Eingang einer Klageschrift fertigt der Gerichtsssekretär eine Vorladung aus und übergibt sie zwecks Zustellung dem Gerichtsvollzugsbeamten, dessen Stellvertreter oder einer vom Gerichtshof hierfür besonders bestellten Person. Die Vorladung ist vom Gerichtsssekretär im Auftrage des Gerichts zu unterzeichnen. Die Vorladung zusammen mit einer Abschrift der Klageschrift sind dem Beklagten persönlich zuzustellen. Ist der Beklagte keine natürliche Person, so kann die Zustellung in der von den deutschen Gesetzen vorgeschriebenen Art und Weise, jedoch nicht durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung muß innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs erfolgen. Annahme, Anerkennung oder Verzicht auf Zustellung kann dem Gerichtsssekretär schriftlich zu Protokoll erklärt werden.
- (f) Das Vorbringen des Beklagten, mit dem dieser die Klage beantwortet, wird als Klagebeantwortung bezeichnet und muß bei der Geschäftsstelle des Gerichtsssekretärs innerhalb von zwanzig (20) Tagen vom Zeitpunkte der Zustellung der Vorladung an eingereicht werden. Der Kläger kann innerhalb von zwanzig (20) Tagen vom Tage der Zustellung der Klagebeantwortung an eine Erwiderung einreichen.
- (g) Der Gerichtsvollzugsbeamte, dessen Stellvertreter oder die vom Gerichtshof zur Bewirkung von Zustellungen bestellte Person hat auf der Urschrift der Vorladung, der Ladung unter Androhung einer Ordnungsstrafe oder sonstiger Schriftstücke unter Angabe der Zeit und Art der Zustellung die Zustellung zu bescheinigen und sie sogleich der Geschäftsstelle des Gerichtsssekretärs zu den Akten zu geben. Ist eine Entscheidung rechtskräftig geworden, so kann derjenige, zu dessen Gunsten sie ergangen ist, beim Gerichtsssekretär einen Vollstreckungsbefehl beantragen. Der Gerichtsssekretär hat daraufhin einen Vollstreckungsbefehl zu erlassen. Der Gerichtsvollzugsbeamte stellt ihn dem Schuldner unter gleichzeitiger Zahlungsaufforderung zu. Leistet der Schuldner

- die Zahlung nicht, so hat der Gerichtsvollzugsbeamte dasjenige bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners zu pfänden, welches er innerhalb des Gerichtsbezirks ausfindig machen kann. Er bringt es auf Grund der Weisung des Gerichts zur öffentlichen Versteigerung und erstattet hierüber ordnungsgemäß Bericht und Abrechnung.
- (h) Vorbringen, Anordnungen und Schriftstücke, die der Gegenseite zugestellt werden müssen, können mit Ausnahme der Vorladung und der Klage entsprechend den deutschen Gepflogenheiten und Gesetzen auf dem Postwege zugestellt werden. Der Anwalt, der diese Zustellung auf dem Postwege bewirkt, hat unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Gerichtsssekretärs eine geeignete Bescheinigung als Nachweis dieser Zustellung einzureichen.
- (i) Bei der Berechnung von Fristen, die in diesen Bestimmungen, in einer gerichtlichen Anordnung oder in einem anwendbaren Gesetz festgesetzt oder gewährt sind, ist der Tag der Handlung, des Ereignisses oder der Unterlassung, die bewirkt, daß festgesetzte Fristen zu laufen beginnen, nicht einzurechnen. Der letzte Tag der auf diese Weise berechneten Frist ist einzurechnen, sofern es sich nicht um einen Sonntag oder einen von der Militärregierung eingehaltenen Feiertag handelt. In diesem Falle läuft die Frist bis zum Ablauf des nächsten Tages, der weder ein Sonntag noch ein Feiertag ist.
- (j) Sämtliche Urkunden, Schriftsätze und Gerichtsbeschlüsse sind bei der Geschäftsstelle des Gerichtsssekretärs einzureichen und erst von dieser Einreichung an wirksam.
- (k) Ladungen unter Androhung einer Ordnungsstrafe zum Erscheinen als Zeugen vor Gericht werden von dem Gerichtsssekretär im Auftrage des Gerichts auf Antrag einer Partei erlassen. Ladungen, die die gleichzeitige Vorlage von Schriftstücken unter Androhung einer Ordnungsstrafe vorschreiben, werden nur auf Anordnung des Gerichts erlassen. Zustellungen von Vorladungen an Militärpersonen erfolgt über den zuständigen befehlshabenden Offizier.
- (l) Zeugenaussagen zu Protokoll sind innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs vor einem Konsul der Vereinigten Staaten, seinem Geschäftsträger oder vor einem zur Abnahme von Eiden berechtigten Offizier des Heeres oder höheren Beamten der Militärregierung der Vereinigten Staaten abzugeben. Die Bestimmung solcher Personen obliegt dem Gerichte.
- (m) Das Gericht hat bei Abschluß einer Sache den besonderen Sachverhalt zu ermitteln und dann seine rechtlichen Schlußfolgerungen schriftlich darzulegen.
- (n) Jedes Mitglied des Gerichtshofes kann ein Versäumnisurteil auf Grund angemessener Glaubhaftmachung erlassen oder andere Rechtshandlungen, die nur eine Partei betreffen, vornehmen.
- (o) In einem Rechtsstreit, in dem ein Teil des Klagebegehrens auf Verurteilung zu einem Geldbetrag oder zu der Verfügung über einen Geldbetrag oder über einen anderen übergabefähigen Gegenstand gerichtet ist, kann eine Partei mit Genehmigung des Gerichts den Geldbetrag oder Gegenstand ganz oder teilweise beim Gerichtsssekretär hinterlegen.
- (p) Die Geschäftsstellen des Gerichtsssekretärs und des Gerichtsvollzugsbeamten, mit diesen oder deren Stellvertretern als diensttuenden Beamten besetzt, sind während der üblichen Amtsstunden täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der von der Militärregierung eingehaltenen Feiertage, offen zu halten. Die Stellvertreter des Gerichtsssekretärs und des Gerichtsvollzugsbeamten können ihren Amtssitz auch außerhalb Stuttgarts haben, wenn der Geschäftsgang des Gerichts es erfordert.
- (q) Die Beweisaufnahme ist auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Gerichts in Kurzschrift festzuhalten. Die Partei, die die Hinzuziehung eines Stenographen zur Beweisaufnahme beantragt, hat dafür einen von dem Gericht festzusetzenden Gebührevorschuß zu entrichten. Ordnet das Gericht die Hinzuziehung eines Stenographen an, so kann es die Parteien auffordern, je die Hälfte der Kosten für diese Dienstleistung vorzuschießen. Eine maschinenschriftliche Übertragung der Beweisaufnahme und des Gerichtsverfahrens ist nur auf Antrag der Parteien oder auf Anordnung des Gerichts anzufertigen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der Partei, die diese Anfertigung beantragt hat, oder auf gerichtliche Anordnung von beiden Parteien je zur Hälfte zu entrichten.
- (r) Hat jemand, der auf Grund des Urteils zur Zahlung verpflichtet ist, rechtmäßigen Zugang zu Militärzahlungsscheinen, ist ihm die Besitzerlangung oder Verwendung dieser Scheine nicht durch die Bestimmungen oder Verordnung Nr. 10 der Militärregierung oder anderweitig verboten und fällt er unter eine der drei im nachstehenden Paragraph 24 aufgeführten Gruppen, so darf die Befriedigung eines auf Mark lautenden Urteils nur beurkundet werden, wenn dem Gerichtsssekretär ein Beleg vorgelegt wird, der besagt, daß der Markbetrag über die Finanzstelle der Armee der Vereinigten Staaten erworben wurde.
- I—22. Dem Gericht steht in Fragen des Verfahrens ein weitgehendes Ermessen zu. Es kann die in Ziffer 21 enthaltenen Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ergänzen. Die für die amerikanischen Bundesgerichte in Geltung stehenden zivilprozessualen Vorschriften können hierfür als Leitfaden verwendet werden.
- I—23. Bei der Entscheidung von Ansprüchen auf Freistellung von der Pfändung und Versteigerung auf Grund eines Vollstreckungsbefehls im Pfändungs- und Beschlagnahmeverfahren sind die für den Wohnort des Urteilsschuldners geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend mit der Maßgabe, daß die Anerkennung von Freistellungsanträgen nichtdeutscher Staatsangehöriger dem billigen Ermessen des Gerichts überlassen ist.

I—24. Verurteilungen zu Schadenersatz haben in deutschen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu erfolgen und besitzen die gleiche Kraft und Wirkung wie rechtsgültige Urteile, die von deutschen Gerichten im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit in der amerikanischen Besatzungszone gefällt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß das Urteil auf Militärszahlungsscheine zu lauten hat, wenn alle Prozeßbeteiligten rechtmäßigen Zugang zu Militärszahlungsscheinen haben, unter eine oder mehrere der nachstehend aufgestellten Gruppen fallen und ihnen nicht die Besitzergangung oder Verwendung von Militärszahlungsscheinen durch die Bestimmungen der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung oder anderweitig verboten ist:

(I) Natürliche und juristische Personen, welche die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten besitzen.

(II) Personal und Zivilangestellte der Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder deren Regierungsbehörden, die für ihre Dienste ausschließlich in Militärszahlungsscheinen oder durch Dollargutschriften bezahlt werden.

(III) Familienangehörige von Personen der obigen Gruppen (I) und (II).

I—25. Dem genannten Gericht wird hiermit, zur Unterstützung der Wirksamkeit und Vollstreckung seiner Urteile, die Berechtigung zur Rechtsprechung auf Billigkeitsgrundlage (equity jurisdiction) erteilt.

I—26. Ein Urteil, das auf Grund dieser Verordnung gefällt ist, wird am 30. Tage nach Erlassung rechtskräftig, sofern nicht die Partei die sich beschwert erachtet, vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Nachprüfung stellt. In diesem Falle hat das Gericht die vollständigen Akten einschließlich einer Übertragung der Beweisaufnahme dem Direktor des Amtes der Militärregierung des Landes oder des Sektors, in dem die Verhandlung stattgefunden hat, unter Bestätigung ihrer Richtigkeit vorzulegen. Dieser kann das Urteil bestätigen, das damit rechtskräftig wird, oder es aufheben und eine neue Verhandlung anordnen.

I—27. Aus einem Urteil, dessen Erlaß mehr als sechs Jahre zurückliegt, darf weder eine Zwangsvollstreckung noch eine Beschlagnahme erfolgen. Auf ein Urteil, das vor mehr als sechs Jahren erlassen wurde, kann keine Klage gestützt werden.

Teil II

„Klagen, die aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen erwachsen.“

II—1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Paragraphen 8 und 9 ist der Gerichtshof für Klagen auf Schadenersatz aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen zuständig, die nicht Eigentum der amerikanischen Regierung sind. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, beziehen sich die Bestimmungen dieses Teiles II der Verordnung nur auf solche Fälle.

II—2. Die Gebühr für die Einreichung der Klage beträgt 100 Mark. Alle diese Gebühren sind von dem Gerichtssekretär in Empfang zu nehmen und in einem Sonderfonds zu hinterlegen; Auszahlungen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts.

II—3. Haftpflicht wird begründet durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden, welches im adäquaten Kausalzusammenhang

mit dem Schaden oder der Verletzung steht. Mitwirkendes Verschulden kann zwecks Ausschluß des Schadenersatzanspruches eingewendet und unter Beweis gestellt werden. Bei der Anwendung dieser Haftpflichtgrundsätze kann das Gericht sich der von dem Amerikanischen Rechtsinstitut (American Law Institute) veröffentlichten Darstellung des Rechts der unerlaubten Handlungen als eines Leitfadens bedienen. Die Verletzung deutscher Verkehrsregeln und Vorschriften für den Straßenverkehr in bezug auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen und das Verhalten von Fußgängern und anderen Teilnehmern am Straßenverkehr, soweit sie nicht durch den Kontrollrat oder die Militärregierung geändert sind, ist zum Beweis zuzulassen, erbringt jedoch keinen unwiderlegbaren Beweis für Fahrlässigkeit. Das Gericht hat, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, deutsches Recht in der von dem Kontrollrat oder der Militärregierung geänderten Fassung anzuwenden.

Teil III

„Das Gericht als Rheinschiffahrtsgericht.“

III—1. Das Gericht in seiner Eigenschaft als Rheinschiffahrtsgericht im Sinne der Revidierten Schiffsakts vom 17. Okt. 1868 (Preussisches Gesetzblatt 1869, S. 798) in ihrer geänderten Fassung — nachstehend Mannheimer Konvention genannt —, verhandelt und entscheidet unter diese Konvention fallende Zivilklagen nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 8 und 9 und der Beschränkungen in Artikel 35 der Mannheimer Konvention.

III—2. In seiner Eigenschaft als Rheinschiffahrtsgericht hat das Gericht seinen Sitz in Mannheim, in Wiesbaden und in den sonstigen Orten, die es im Interesse aller Beteiligten als geeignet erachtet.

III—3. Die Gebühr für die Einreichung der Klage beträgt 2% des Streitwertes, jedoch mindestens 20 Mark und höchstens 100 Mark.

III—4. Die Zuständigkeit des Gerichts in solchen Fällen erstreckt sich lediglich darauf, die folgenden Arten von Zivilsachen im beschleunigten Verfahren zu entscheiden:

(a) wegen des Betrages und der Zahlung von Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bollwerksgebühren;

(b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;

(c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderer verursacht haben;

(d) wegen der den Eigentümern von Zupferden zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

III—5. Das Gericht hat sich bei Ausübung seiner Rechtsprechung der Mannheimer Konvention, des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1142) sowie aller anderen deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die vor dem 14. November 1936 in dem jetzt von den Vereinigten Staaten besetzten Gebiet in Kraft waren und auf die Rheinschiffahrtsgerichte anwendbar sind, als Leitfaden zu bedienen.

III—6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts in seiner Eigenschaft als Rheinschiffahrtsgericht können in jedem Falle nur bei der Rheinzentalkommission eingelegt wer-

den. Das bei der Behandlung solcher Rechtsmittel anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 37 der Mannheimer Konvention. Die Bestimmungen des Paragraphen 26 in Teil I dieser Verordnung über die Stellung eines Antrages auf Nachprüfung finden auf Fälle, in denen das Gericht als Rheinschiffahrtsgericht tagt, keine Anwendung.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz Nr. 88

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte

Vom 12. August 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 15. Januar 1947 (KB-Leistungsgesetz, GVBl. Seite 107) wird geändert wie folgt:

1. § 5 hat zu lauten: „Ist die Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung insgesamt um weniger als 30 Prozent gemindert, so wird eine Rente nicht gewährt.“

2. In § 11 Abs. 1 ist als 2. Satz anzufügen: „Anträge, welche nach dem KB-Leistungsgesetz bis 31. Oktober 1947 gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1947 in Kraft.

München, den 12. August 1947.

Der stellvertr. Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 89

über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten

Vom 14. November 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretene Fehlgeburt (Frucht- abgang) oder Frühgeburt ist binnen einer Woche dem für den Ort des Ereignisses zuständigen Gesundheitsamt schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages und der Wohnung der Schwangeren anzuzeigen. Die Dauer der Schwangerschaft ist anzuführen.

(2) Bei Schwangerschaftsunterbrechungen ist eine ausführliche medizinische Begründung für den Eingriff vom unterbrechenden Arzt unter Mitunterzeichnung eines weiteren approbierten Arztes dem zuständigen Gesundheitsamt zu geben.

§ 2

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet in nachstehender Reihenfolge:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Frucht- abgang), Frühgeburt oder Schwangerschaftsunterbrechung hinzugezogene Person.

(2) Bei Hinzuziehung eines Arztes hat dieser auch dem für seinen Dienstsitz zuständigen Gesundheitsamt die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in §§ 1 und 2 dieses Gesetzes auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

München, den 14. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 90

über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte

Vom 14. November 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 erhalten in jedem Urlaubsjahr einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von sechs Arbeitstagen.

(2) Für die Schwerbeschädigten günstigere tarifliche, betriebliche und einzelvertragliche Regelungen werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Es gilt erstmalig für das Urlaubsjahr 1947.

München, den 14. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 91

über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen

Vom 24. November 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 5. August 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1945 an bis zur Regelung der Kriegsschäden an bebautem Grundbesitz sind die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten zur Zahlung von Zinsen auf die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen (Passivzinsen) nur verpflichtet, soweit ihnen im jeweiligen Geschäftsjahr Zinsen aus Deckungshypotheken und -darlehen (Aktivzinsen) nach Abzug eines von der Bankaufsichtsbehörde festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrages zur Verfügung stehen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann für die einzelnen Institute Mindestsätze für die vorzunehmenden Ausschüttungen festsetzen.

(3) Soweit gemäß Abs. 1 und 2 die Passivzinsen nicht voll oder nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin gezahlt werden, gelten sie als gestundet.

§ 2

Die Verordnung über die Zahlung von Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. 12. 1943 (RGBl. I, S. 680) wird für das Gebiet des Landes Bayern außer Kraft gesetzt.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1947 in Kraft.
München, den 24. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 92**zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform**

Vom 28. November 1947.

Zur Beschleunigung der Bodenreform, die nach Weisung der Militärregierung bis 31. 12. 1947 durchgeführt werden soll, wird auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. 3. 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. 9. 1945 das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 18. November 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Landabgabe des privaten Grundeigentums nach Art. IV, Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (Bayer. GVBl. Nr. 21/1946) — im folgenden GSB genannt — erfolgt in einem abgekürzten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

- (1) Die Enteignung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Enteignungsbescheid) der zuständigen Behörde. Vorher soll den von ihr Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Enteignungsbescheid ist dem Eigentümer zuzustellen und dem Grundbuchamt mitzuteilen.
- (2) Die Enteignung geschieht zugunsten des Gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. In den Fällen des Art. VI, Abs. 1 und 3 GSB kann die zuständige Behörde, die den Enteignungsbescheid erlassen hat, den Bescheid ändern.
- (3) Die zulässigen Rechtsmittel bleiben unberührt. Solange der Enteignungsbescheid nicht rechtskräftig ist, hat er spätestens vom Eingang beim Grundbuchamt ab die in den §§ 3 und 4 bestimmten Wirkungen.
- (4) Die Entschädigung kann auch nachträglich festgestellt und bezahlt werden. Das gleiche gilt für die Regelung der Rechte Dritter an dem Grundstück einschließlich der Miet- und Pachtrechte.

§ 3

Zur Sicherung des durch die Enteignung zu erwartenden Eigentumsübergangs hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eine Vormerkung mit der Wirkung der §§ 883 ff. BGB im Grundbuch einzutragen.

§ 4

- (1) Der Besitz an den im Enteignungsbescheid bezeichneten Grundstücken geht auf das Siedlungsunternehmen über.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung dem bisherigen Nutzungsberechtigten gestatten oder ihn gegebenenfalls verpflichten, das Grundstück so lange zu bewirtschaften, bis es für die Zwecke des GSB in Anspruch genommen wird. Die Einzelheiten des Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisses bestimmt die zuständige Behörde.

§ 5

Solange die grundbuchmäßige Bezeichnung des abzugebenden Grundstücks nicht möglich ist, ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei allen landwirtschaftlichen Grundstücken des Abgabepflichtigen ein Sperrvermerk im Grundbuch einzutragen. Der Sperrvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an das Siedlungsunternehmen.

§ 6

Die Vorschriften des GSB und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften finden unbeschadet der Aufrechterhaltung der Rechtsmittel bei dem Vollzug dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit sie der beschleunigten Durchführung der Bodenreform entgegenstehen. Dies gilt insbesondere von Art. VIII, Abs. 1, Satz 2 GSB.

§ 7

Der Bayerische Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsminister der Justiz die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 28. November 1947 in Kraft.
- (2) Es gilt auch für nach Art. IV, Abs. 1 und 2 GSB bereits anhängige Fälle.

München, den 28. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 93**über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)**

Vom 3. Dezember 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

- (1) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 51) sowie ihre Hinterbliebenen, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger haben, können diese in dem Lande ihres Wohnortes geltend machen. Dies gilt nur, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 1. 6. 1947 nach Bayern verlegt haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in organisierten Flüchtlingstransporten unmittelbar aus Gebieten kommen, die am 1. 3. 1938 nicht zum Deutschen Reich gehört haben oder nach dem 1. 6. 1947 ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Staatsbeauftragten nach Bayern verlegt haben.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch dann, wenn der Flüchtling Altbürger geworden ist.

§ 2

- (1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sind die in § 1 genannten Personen berechtigt, wenn die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist.

- (2) Für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit gelten die Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.
- (3) Die an einen ausländischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge werden den an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgeachtet, sofern auf Grund von Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt war oder verbürgt ist.
- (4) Die in § 1 genannten Personen haben beim Vorliegen der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen auch Ansprüche nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz).

§ 3

- (1) Für Ansprüche der in § 1 genannten Personen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- (Handwerker-) und Knappschaftsversicherung werden die nach diesem Gesetz entstehenden Kosten vom Lande ihres Wohnortes vorlagsweise übernommen vorbehaltlich der Regelung der endgültigen Kostentragung und Ersatzgewährung.
- (2) Die Leistungen werden durch den örtlich zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Er hat auch die Renten zur Zahlung anzuweisen und entsprechende Vorschüsse zu zahlen.
- (3) Für ehemalige Bedienstete der Eisenbahnen ist die Reichsbahnversicherungsanstalt, bei Arbeitsunfällen die Reichsbahnunfallversicherung zuständig.

§ 4

In der Unfallversicherung ist die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Feststellung und Zahlung der Renten und sonstigen Leistungen zuständig.

§ 5

- (1) Art, Umfang, Höhe, Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den im Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen geltenden Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.
- (3) Als Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes zählen auch Ansprüche gegen eines der früheren Ersatzinstitute der tschechoslowakischen Pensionsversicherung und Ansprüche derjenigen Personen, die nach § 6 Buchstabe a des tschechoslowakischen Gesetzes, betreffend Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters vom 9. 10. 1924 (Nr. 221 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) in der am 1. Mai 1945 gültigen Fassung, von der Versicherungspflicht ausgenommen und nicht anderweit gesetzlich versichert waren, soweit die Ansprüche nicht die Ansprüche auf Leistungen nach der deutschen Sozialversicherung übersteigen.
- (4) Ob und inwieweit Ansprüche gegen sonstige Versicherungseinrichtungen, insbesondere eine Zusatzversicherung, anerkannt werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 6

- (1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 1941 (RGBl. I, S. 689) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Anwendung.
- (2) Die von den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hierfür an die Allgemeinen Ortskrankenkassen bzw. die Knappschaftskrankenkasse oder die Reichsbahnbetriebskrankenkasse nach der Verordnung über die Kranken-

versicherung der Rentner mit den dazu ergangenen Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu leistenden Pauschalbeiträge werden von dem Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen insoweit ersetzt, als sie nicht an den Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung einzubehalten sind.

§ 7

Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

- (1) Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 1947 in Kraft. Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen mit dem ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats. Mit diesem Tage treten diesem Gesetz entgegenstehende bisherige Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Soweit Leistungen an die in § 1 bezeichneten Personen bis zu diesem Zeitpunkt nach anderen Grundsätzen und Bestimmungen gewährt wurden, hat es hierbei sein Bewenden. Es finden weder Rückzahlungen noch Nachzahlungen statt.

München, den 3. Dezember 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans E h a r d.

Gesetz Nr. 94 über die Straffreiheit bei Kriegsdienstverweigerung

Vom 21. November 1947.

Bayern bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist durch das Völkerrecht geächtet. Die bayerische Volksvertretung steht zu den Grundsätzen dieses Völkerrechts und erläßt folgendes Gesetz:

§ 1

Kein Staatsbürger kann zum Militärdienst oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen werden. Aus der Geltendmachung dieses Rechts darf ihm kein Nachteil erwachsen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

München, den 21. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans E h a r d.

Verordnung Nr. 135 über die Organisation der Jagdbehörden

Vom 6. November 1947.

Die Bayerische Staatsregierung hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Als oberste Behörde für das Jagdwesen in Bayern nimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die im Reichsjagdgesetz und in den dazu erlassenen Bestimmungen dem früheren Reichsjägermeister und dem früheren Landesjägermeister übertragenen Befugnisse wahr.

§ 2

Im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Referat für das Jagdwesen errichtet, dessen Leiter aus dem Kreise der privaten Jägerschaft durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernannt wird. Das Jagdreferat im Staatsministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bildet die Spitze der Jagdverwaltung. Es untersteht unmittelbar dem Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Die Aufgaben der früheren Gaujägermeister werden den Kreisregierungen, die Aufgaben der früheren Kreisjägermeister den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen (mittlere und untere Jagdbehörden).

§ 4

In den Staatsforsten und Jagdbezirken, in denen die Jagdausübung dem Staat zusteht, werden die Befugnisse der früheren Gau- und Kreisjägermeister von den Regierungsförstämtern und Förstämtern wahrgenommen.

§ 5

(1) Die Jagdbeauftragten bei den Regierungen werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Jagdbeauftragten bei den Bezirksverwaltungsbehörden durch die Regierungen bestellt.

(2) Die Jagdbeauftragten sind die Sachbearbeiter für Jagdangelegenheiten bei den Kreisregierungen bzw. Bezirksverwaltungsbehörden. Sofern zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Jagdbeauftragten keine Einigung über eine Entscheidung in Jagdangelegenheiten zustande kommt, ist die Sache der Kreisregierung vorzulegen.

§ 6

Bei den Regierungen und den Bezirksverwaltungsbehörden ist ein Jagdbeirat von 3 Mitgliedern zu bilden, der in wichtigen Jagdangelegenheiten zu hören ist. Je 1 Mitglied ist von den Regierungsförstämtern im Benehmen mit dem Landesverband für den Nichtstaatswald, 1 Mitglied vom Bayerischen Bauernverband und 1 Mitglied von der Standesorganisation der Jäger vorzuschlagen.

Solange letztere nicht besteht, kann die Jagdbehörde einen Jagdkarteninhaber als Vertreter der Jäger nach freiem Ermessen berufen.

§ 7

Die Sachbearbeiter für das Jagdwesen bei den unteren und mittleren Jagdbehörden sowie die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Den Aufwand für den notwendigen Personal- und Sachbedarf trägt die Staatskasse.

§ 8

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur zweckmäßigen Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 anordnen.

§ 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft.

München, den 6. November 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 136

über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern

Vom 27. November 1947.

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung wird mit Zustimmung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen verordnet:

Abschnitt I.

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der gewerblichen Güter und Leistungen ist das Staats-

ministerium für Wirtschaft oberste Landesbehörde, soweit die Bewirtschaftung nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fällt.

(2) Behörden der Mittelstufe sind die Regierungen. Sie führen die Bezeichnung „Regierung von — Regierungswirtschaftsamt —“.

(3) Behörden der unteren Stufe sind die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte. Sie führen die Bezeichnung „Landratsamt — Wirtschaftsamt —“ und „Stadtrat — Wirtschaftsamt —“.

§ 2

Die Befugnisse und Aufgaben, die nach Reichsrecht dem Reichswirtschaftsminister und den von ihm ermächtigten Stellen zustanden, werden vom Staatsministerium für Wirtschaft wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bedient sich in der Oberstufe das Staatsministerium für Wirtschaft des Bayerischen Landeswirtschaftsamtes; es bestimmt dessen Aufgabenbereich. Das Landeswirtschaftsamt übt unter der Leitung des Staatsministeriums für Wirtschaft die Fachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Mittel- und Unterstufe aus. Es kann insbesondere Gebote und Verbote für die Erzeugung, Zuteilung und Verteilung sowie für die Verwendung von Roh-, Hilfsstoffen und Waren erlassen.

(2) Die bisherigen Landesstellen werden in das Landeswirtschaftsamt überführt.

§ 4

(1) Den Regierungen — Regierungswirtschaftsämtern — obliegt die Durchführung aller Bewirtschaftungsaufgaben, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen sind, insbesondere die Überwachung der Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften.

(2) Sie üben die Fachaufsicht über die Bewirtschaftungsbehörden der Unterstufe aus.

§ 5

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4) wird den Regierungen die erforderliche Zahl von Kräften beigegeben. Die wirtschaftlich oder technisch vorgebildeten Kräfte (Fachkräfte) werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, die zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Kräfte und die Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Fachkräfte kommt in der Oberstufe dem Staatsministerium für Wirtschaft zu.

§ 6

Den Landräten und Stadträten der kreisunmittelbaren Städte — Wirtschaftsämtern — obliegt als Vollzugsstellen die Verteilung der bewirtschafteten gewerblichen Güter und Leistungen.

§ 7

Es treten außer Kraft:

1. die Anordnung über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Okt. 1945 (GVBl. Nr. 5, S. 1) in der Fassung der Ergänzungsanordnungen vom 4. Januar 1946 (GVBl. S. 60) und vom 5. Februar 1946 (GVBl. S. 224) und der Bekanntmachung vom 5. Juni 1946 (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 7. September 1946, S. 2),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten und Tätigkeit der Behörden der Bayerischen Wirtschaftsverwaltung vom 2. September 1946 (GVBl. S. 389).

§ 8

Die Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. März 1946 (GVBl. S. 188) in der Fassung der Verordnung Nr. 104 zur Ergänzung dieser Verordnung vom 31. Oktober 1946 (GVBl. 1947, S. 12) erhält folgende Fassung:

§ 1

Wirtschaftskontrollstellen sind:

1. das Staatsministerium für Wirtschaft,
2. das Landeswirtschaftsamt,
3. die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter —,
4. die Landratsämter — Wirtschaftsämter — und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte — Wirtschaftsämter —.

§ 2

Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — sowie die Landratsämter und die Stadträte — Wirtschaftsämter — können Einzelverfügungen gemäß §§ 3 und 4 erlassen, sofern dies zur Förderung und planmäßigen Lenkung der Erzeugung und zur Sicherung der gerechten Verteilung erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — und nach deren Weisung die Landratsämter und die Stadträte — Wirtschaftsämter — können bewirtschaftete Waren im Bereich der gewerblichen Wirtschaft beschlagnahmen. Das gleiche gilt für Waren, die nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) und der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609, 1700) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 25. März 1942 (RGBl. I, S. 147) eingezogen werden können. Auch Waren, die einer Meldepflicht unterliegen, gelten als bewirtschaftete Waren im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — können verfügen, daß gemäß Abs. 1 beschlagnahmte Waren durch den Verfügungsberechtigten an einen von der Regierung — Regierungswirtschaftsamt — oder vom Landratsamt oder Stadtrat — Wirtschaftsamt — zu benennenden Vertragsgegner veräußert und ausgeliefert werden. Steht der Verfügungsberechtigte nicht fest oder ist er nicht erreichbar, kann die Verfügung gegen denjenigen erlassen werden, der die Waren in Gewahrsam hat. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so setzt ihn die Preisüberwachungsstelle fest.

(3) Zu Waren im Sinne dieser Verordnung gehören auch Roh- und Hilfsstoffe.

§ 4

Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — können mit vorheriger Zustimmung des Landeswirtschaftsamts gewerblichen Betrieben Erzeugungs- und Lieferungsauflagen machen.

§ 5

(1) Die Wirtschaftskontrollstellen können innerhalb ihres Wirkungsbereichs bei allen Gewerbebetrieben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Überwachungsmaßnahmen und Betriebsprüfungen durchführen. Diese Befugnis kann auf Sachverständige und Ausschüsse übertragen werden.

(2) Die Wirtschaftskontrollstellen sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723). § 12 Abs. 2—5 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung (GVBl. 1947, S. 128) findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Die von den Wirtschaftskontrollstellen beauftragten Prüfer und Ermittlungspersonen sind, soweit sie Beamte sind, Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft.

§ 7

Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung und des § 1b der Kriegswirtschaftsverordnung zur Verhängung von Ordnungsstrafen befugt.

§ 8

Das Landeswirtschaftsamt und die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — sind im Bereich der gewerblichen Wirtschaft für alle Leistungen gemäß §§ 3a und 3b des Reichsleistungsgesetzes Bedarfsstellen im Sinne dieses Gesetzes. Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — können die sich daraus ergebenden Befugnisse im Einzelfall auf die Landratsämter und die Stadträte — Wirtschaftsämter — übertragen.

§ 9

Eine Entschädigung, die über das nach § 3 zu gewährende Entgelt hinausgeht, wird nicht geleistet.

§ 10

Die Bestimmungen der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I, S. 551) gelten auch für Beschlagnahmemaßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt II.

§ 9

(1) Die in § 1 der Verordnung Nr. 99 betreffend Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen vom 12. September 1946 (GVBl. S. 381) errichteten Ämter werden in ein Amt mit der Bezeichnung „Amt für Reparationsangelegenheiten“ zusammengefaßt. Dieses gliedert sich

- in eine Verwaltungsabteilung,
- in eine Abteilung für die Durchführung der Reparationsleistungen,
- in eine Abteilung für die Durchführung der Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und
- in eine Abteilung für die Durchführung von Rücklieferungen.

(2) Das Amt für Reparationsangelegenheiten steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben, die den in der Verordnung Nr. 99 aufgeführten Ämtern zustehen, gehen auf das Amt für Reparationsangelegenheiten über. Die §§ 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 99 treten außer Kraft.

Abschnitt III.

§ 10

Die Einzelheiten der Eingliederung der bisherigen Regierungswirtschaftsämter in die Regierungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern geregelt.

§ 11

Die Regierung von Ober- und Mittelfranken — Regierungswirtschaftsamt — gliedert sich in die „Regierung von Ober- und Mittelfranken — Regierungswirtschaftsamt Fürth“ und in die „Regierung von Ober- und Mittelfranken — Regierungswirtschaftsamt Bayreuth“ —. Die örtliche Zustim-

digkeit bemißt sich nach dem Bereich der früheren Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1947 in Kraft.

München, den 27. November 1947.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Seidel.

Verordnung Nr. 137

über die Ausdehnung der Verordnung Nr. 129 auf Lohnausfälle der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Kohlen- oder Gasmangels

Vom 19. November 1947.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 129 über die Vergütung von Lohnausfall der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 (GVBl. S. 194) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen

Nr. 129 über die Vergütung von Lohnausfall der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 (GVBl. S. 194),

Nr. 132 zur Verlängerung der Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 10. Oktober 1947 (GVBl. S. 203) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen, die durch einen Mangel an Kohle oder Gas verursacht sind, entsprechend angewendet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 20. November 1947 fällt.

München, den 19. November 1947.

gez. Krehle,

Bayerischer Staatsminister für Arbeit
und Soziale Fürsorge.

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Parkettstäben

Vom 6. November 1947.

Auf Grund des § 39 der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (GVBl. 1947, S. 128) wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsamt für Wirtschaft angeordnet:

§ 1

Der Verkauf von Stabfußbodenmaterial aller Art (Parkettstäbe nach DIN 280) durch Erzeuger-, Verteiler- und Verlegerbetriebe darf nur gegen Einkaufsscheine für Parkettstäbe erfolgen.

§ 2

Einkaufsscheine für Parkettstäbe werden von der Landesstelle für Holz entsprechend der für diesen Zweck verfügbaren Schnittholzmenge ausgegeben.

§ 3

Die Verteilung von Einkaufsscheinen für Parkettstäbe erfolgt über die Landesstelle für Baustoffe durch die Bauabteilungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge.

§ 4

Von der vertellenden Stelle ist auf der Rückseite des Einkaufsscheines für Parkettstäbe das Bauvorhaben, für welches der Einkaufsschein zugeteilt wurde, sowie der Bauherr anzugeben. Die Verlegung der Parkettstäbe darf nur in dem angegebenen Bauvorhaben erfolgen.

§ 5

Die Vorlage beliefertener Einkaufsscheine für Parkettstäbe berechtigt die Hersteller von Parkettstäben zum Umtausch der Einkaufsscheine gegen Nadel- bzw. Laubschnittholz-Einkaufsscheine bei dem für ihren Standort zuständigen Regierungswirtschaftsamt nach folgendem Umrechnungsschlüssel:

18 qm Laubholzparkettstäbe 24 mm stark = 1 cbm Laubschnittholz

22 qm Nadelholzparkettstäbe 26 mm stark = 1 cbm Nadelschnittholz

Die Regierungswirtschaftsämter erhalten die für den Umtausch notwendigen Schnittholz-Einkaufsscheine von der Landesstelle für Holz zugewiesen. Sie haben darüber gegenüber der Landesstelle für Holz unter Vorlage der entwerteten Scheine abzurechnen. Die Entwertung hat durch Lochung zu geschehen.

§ 6

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft kann bei Vorliegen von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

Die Landesstelle für Holz erläßt mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 13 mit 36 der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (GVBl. 1947, S. 128) bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die nicht veröffentlichte Anordnung Nr. 10/46 der Landesstelle für Holz vom 1. Oktober 1946 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
I. V. Geiger, Staatssekretär.

Anordnung

über die Ueberwachung der Verwendung handwerklicher Rundholzkleinkontingente

Vom 6. November 1947.

Auf Grund des § 39 der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (GVBl. 1947, S. 128) wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für Wirtschaft angeordnet:

§ 1

Die Verwendung der Rundholzkontingente des Handwerks bis 25 fm im Jahr (Rundholzkleinkontingente), die der Abdeckungspflicht mit Schnittholzscheinen bei der Bayerischen Holzwirtschaftsstelle nicht unterworfen sind, unterliegt der Überwachung durch die Regierungswirtschaftsämter, welche sich hierzu der Wirtschaftsämter und in beratender Form der zuständigen Innungen bedienen.

§ 2

Die Regierungswirtschaftsämter können nach Anhörung der zuständigen Wirtschaftsämter und Innungen Handwerksbetrieben, welche im Besitz von Rundholzkleinkontingenten im Sinne des § 1 sind, Erzeugungsaufgaben gemäß der Eigenart des

Betriebes und den örtlichen Notwendigkeiten erteilen.

§ 3

Soweit Auflagen zur Herstellung von Möbeln erteilt werden, werden für die Verteilung dieser im Aufweg erzeugten Möbel von den Regierungswirtschaftsämtern die Möbelbezugscheine der Landesstelle für Holz mit dem Aufdruck „herzustellen aus abdeckungsfreiem Rundholzkleinkontingent“ verwendet. Der Landesstelle für Holz ist jeweils bis zum 10. eines jeden Monats von dem zuständigen Regierungswirtschaftsamt eine Aufstellung der auf diese Weise im Vormonat verausgabten Bezugscheine zu geben. Die Aufstellung ist getrennt nach Stadt- und Landkreisen einzureichen. Außerdem ist der Landesstelle für Holz in gleicher Weise zu melden, in welchem Umfang Sargherstellern Auflagen zur Herstellung von Särgen aus Rundholzkleinkontingenten im Sinne des § 1 im Vormonat erteilt wurden. Von den Auflagen zur Herstellung von Särgen ist der Landesinnungsverband für das Schreinerhandwerk ebenfalls in gleicher Weise zu benachrichtigen. Die den Regierungswirtschaftsämtern zur Pflicht gemachte Meldung über erteilte Auflagen zur Herstellung von Möbeln und Särgen gilt gleichermaßen auch für alle sonstigen Auflagen; bei diesen Meldungen ist die Art der Auflage und die angelegte Menge anzugeben.

§ 4

Die Verteilung der Schnittholzgloalkontingente des Handwerks sowie des Nadelschnittholzkontingentes für die Sargerzeugung hat durch die verteilenden Kontingentträger so zu erfolgen, daß die im Sinne des § 1 rundholzkontingentierte Handwerksbetriebe mindestens die Hälfte des aus dem Rundholzkleinkontingent erzeugbaren Schnittholzes ohne Ersatz aus den Schnittholzkontingenten verarbeiten müssen.

§ 5

Um die Verbraucher über das Vorhandensein von Handwerksbetrieben, welche im Besitz mit Schnittholzscheinen nicht abzudeckender Rundholzkontingente sind, zu unterrichten, werden durch die Regierungswirtschaftsämter Listen von Handwerksbetrieben, welche Rundholzkontingentträger im Sinne des § 1 sind, veröffentlicht. Die Listen enthalten neben dem Namen und der Anschrift des Betriebes den Handwerkszweig sowie Höhe und Art des Rundholzkontingentes.

§ 6

Soweit Schreinereibetriebe, welche Rundholzkontingentträger im Sinne des § 1 sind, keine Auflage zur Erzeugung von Möbeln durch das zuständige Regierungswirtschaftsamt erhalten und gegen Bezugsmarken Möbel hergestellt und ausgeliefert haben, sind sie berechtigt, diese belieferten Möbelbezugsmarken bei dem zuständigen Regierungswirtschaftsamt gegen Einkaufscheine für Holzhalbwaren gemäß Anordnung der Landesstelle für Holz Nr 3/46 — Bayer. Staatsanzeiger 1946, Nr. 15 — in dem Maße, als die Gesamtumtauschmenge die Hälfte des aus dem Rundholzkleinkontingent herstellbaren Schnittholzes übersteigt, umzutauschen. Der Berechnung der Menge des aus dem Rundholzkleinkontingent herstellbaren Schnittholzes wird eine Ausbeute von 70 % zugrunde gelegt. Soweit in der Anordnung 3/46 zur Bewirtschaftung von Möbeln der Landesstelle für Holz ein Umtauschrecht auf Holzhalbwarenarter. vorgesehen ist, welche dem Rundholzkleinkontingent nicht entnommen werden können, bleibt das Umtauschrecht in vollem Umfange bestehen.

§ 7

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft kann bei Vorliegen von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 8

Die Landesstelle für Holz erläßt mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

§ 9

Im Sinne des § 1 rundholzkontingentierte Handwerksbetriebe, welche die Ausführung von Arbeiten von der Hergabe von Schnittholzeinkaufsscheinen abhängig machen in der Absicht, das aus dem Rundholzkleinkontingent erzeugte Schnittholz zu horten oder die Verarbeitung des Holzes von Gegenleistungen in Waren abhängig zu machen oder ihnen erteilte Erzeugungsaufgaben nicht erfüllen, können — ungeachtet einer Verfolgung nach den Bewirtschaftungsvorschriften — auf Antrag des zuständigen Regierungswirtschaftsamtes von der Liste der rundholzkontingentierte Handwerksbetriebe gestrichen werden.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 13 mit 36 der Verordnung Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen (GVBl. 1947, S. 128) bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
I. V. Geiger, Staatssekretär.

(Nr. V 27 969 — V 7000 A)

Bekanntmachung über das Kontrollratsgesetz Nr. 54; Änderung des Gesetzes Nr. 27 des Kontrollrats (Branntweinsteuer)

(GVBl. 14/1946, S. 207)

Vom 23. August 1947.

„Alliierte Kontroll-Behörde
Kontrollratsgesetz Nr. 54.

Nachtrag zum Kontrollratsgesetz Nr. 27
„Branntweinsteuer“. (GVBl. 14/1946, S. 207)

Der Kontrollrat erläßt folgendes Gesetz:

Artikel I

Absatz 1 des Artikels I des Gesetzes Nr. 27 wird hiermit aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Trinkbranntwein: 1 l 470 RM.
Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntwein der als Zuteilung an Bergleute ausgegeben wird, ist von dieser Steuer ausgenommen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 16. Juni 1947 in Kraft.
Ausgefertigt in Berlin am 10. Juni 1947.

Unterschriften.“

München, den 23. August 1947.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
I. A. Hepp.